
1. Darstellung der Auflagen und Nutzungsbeschränkungen gemäß
Planfeststellungsbeschluss (LBP Maßnahmenblatt)

▪ **Unterhaltungspflege der Grünlandflächen**

Standörtlich angepasste extensive landwirtschaftliche Nutzung mit zwei Schnitten pro Jahr zur Frischfutter-/ Heugewinnung. Alternativ zum zweiten Schnitt Nutzung als Weide.

Die erste Mahd erfolgt nicht vor dem 01. Juni. Die zweite Mahd erfolgt nicht vor dem 15. August. Die zweite Mahd kann durch Beweidung mit Schafen ersetzt werden.

Voraussetzung für eine Beweidung ist die Einhaltung des Richtwertes für den Tierbesatz mit 0,8-1,0 GVE/ha sowie die Einhaltung von möglichst kurzen Weidezeiten, so dass sich der Boden in den Weidepausen wieder erholen kann.

Nach der Beweidung wird entsprechend der Entwicklung der Grünlandfläche partiell nachgemäht, um dem Aufwuchs von Unkrautfluren entgegenzuwirken. Voraussetzung für eine Beweidung ist ein Weideschutz der Einzelgehölze und Heckenpflanzungen (Feldgehölze) sowie der Kleingewässer durch geeignete Maßnahmen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen hat der Pächter selbst zu tragen.

Bei der Nachmahd im Anschluss der Beweidung im Mulchmähverfahren kann das Mähgut auf der Fläche verbleiben.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.

2. Maßnahmenbeschreibung mit Erläuterung zur Funktion und zum Entwicklungsziel

- Anlage von Kleingewässern und Feuchtbiotopen mit standortgerechten Feldgehölzen und Weidengebüschen sowie Einzelbäumen
- Dadurch Steigerung der ökologischen Wertigkeit der anthropogen stark belasteten Landschaft. Schaffung von Ersatzlebensräumen für Amphibien und die übrige Fauna durch differenzierte Biotopstrukturen. Stärkung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktion durch Nutzungsaufgabe der intensiv genutzter Agrarflächen.
- Entwicklungsziel: naturnaher Laubmischwald mit Säumen aus arten-, blüten- und strukturreicher Gras-/ Krautvegetation und naturnaher Kleingewässer standortgerechter Gewässer- und Gewässerrandvegetation

3. Sonstige Festlegungen

- Die Unterhaltungspflege der Kleingewässer, Einzelbäume und Feldgehölze sind nicht Bestandteil des Pachtvertrages. Notwendige Unterhaltungspflegemaßnahmen werden gesondert vereinbart und sind vom Pächter zu dulden. Die Zugänglichkeit zu der Maßnahmefläche für Unterhaltungspflegemaßnahmen Kleingewässer, Einzelbäume und Feldgehölze muss vom Pächter gewährleistet werden.
- Der Pächter ist verpflichtet, die Bewirtschaftungsmaßnahmen mindestens drei Werktage vorher per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail bei der LIST GmbH (Ernst-Thälmann-Straße 5, 09661 Hainichen) anzuzeigen.